

Verbindliche Weisungen für Standbetreiber THUNFEST 2018

Liebe THUNFFEST-Freunde

Wir freuen uns, Euch an Bord des THUNFESTS 2018 zu haben. Damit wir alle ein erfolgreiches und reibungsloses Fest feiern können, senden wir euch hiermit die verbindlichen Weisungen und Bedingungen.

1. Allgemeines

Diese verbindlichen Weisungen gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen Standbetreibern und dem OK THUNFEST.

2. Aufbau und Abbau

Die Auf- und Abbauzeiten sind strikt einzuhalten. Sie werden nach Weisung der definitiven Bewilligung der Stadt Thun festgelegt. Allfällige Änderungen sind ab Mitte Juli 2018 auf www.thunfest.ch einsehbar.

Im Bälliz und auf dem Waisenhausplatz darf Festmaterial (Kühlwagen usw.) nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Marktpolizei und nur nach Rücksprache mit dem OK Verantwortlichen bereits am Freitag platziert werden.

Die Unterteilung des Festgeländes ist wie folgt in Zonen eingeteilt:

- B: Rathausplatz
- C: Rathausquai
- D: Marktgasse, Gerbergasse, Bärenplatz, Untere Hauptgasse
- E: Obere Hauptgasse, Mühleplatz, Waisenhausplatz inkl. Oelegässli, Aarequai
- F: Oberbälliz links (Seite Krebser bis Postbrücke)
- G: Oberbälliz rechts bis Schild
- H: Unterbälliz
- I: Aarefeldplatz

Aufbau und Lieferungen:

Donnerstag, 09.08.2018

Zone F	Stadthofplatz	12:00 – 18:00 Uhr	Anlieferung via Oberes Bälliz
--------	---------------	-------------------	-------------------------------

Freitag, 10.08.2018

Zone B	Rathausplatz	08:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Gerbergasse
Zone C	Rathausquai	09:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Gerbergasse
Zone D	Gerbergasse, Bärenplatz, Untere Hauptgasse	08:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Sternenplatz
Zone D	Marktgasse	07:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Marktgasse
Zone E	Obere Hauptgasse	08:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Freienhofgasse, Obere Hauptgasse
Zone E	Mühleplatz	09:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Mühlegässli
Zone E	Waisenhausplatz inkl. Oelegässli, Aarequai	09:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Oberes Bälliz
Zone F	Stadthofplatz	09:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Oberes Bälliz
Zone F	Oberbälliz links (Seite Krebser), Stadthofplatz	08:00 – 16:00 Uhr	Anlieferung via Freienhofgasse
Zone I	Aarefeldplatz	08:00 – 12:00 Uhr	Anlieferung via Bahnhofsplatz

Samstag, 11.08.2018

Zone F	Oberbälliz rechts (gegenüber Krebser)	16:00 – 18:00 Uhr	Anlieferung via Freienhofgasse
Zone G/H	Unterbälliz	16:00 – 18:00 Uhr	Anlieferung via Freienhofgasse

Festbetrieb:**Freitag, 10.08.2018**

Zone B, C, D, E	Rathausplatz, Rathausquai, Marktgasse Gerberngasse, Bärenplatz, Untere Hauptgasse, Obere Hauptgasse, Mühleplatz, Waisenhausplatz inkl. Oelegässli, Aarequai	18:00 – 03:00 Uhr
Zone F	Oberbälliz links (Seite Krebsler), Stadthofplatz	18:00 – 03:00 Uhr
Zone I	Aarefeldplatz	12:00 – 22:00 Uhr

Samstag, 11.08.2018

Zone B, C, D, E, F, G, H, I	Ganzes Festgelände	Die einzelnen Zonen haben unterschiedliche Festzeiten, siehe Detailprogramm
-----------------------------	--------------------	---

Abbau:

Der Abbau folgt unmittelbar nach dem Fest. Um spätestens 05:00 Uhr müssen die Strassen und Plätze soweit geräumt sein, dass die Putzeteam mit den Maschinen mit der Reinigung beginnen kann, d. h. Bars, Zelte, etc. sind bis zu diesem Zeitpunkt wegzuräumen.

3. Jugendschutz

Überall wo Alkohol verkauft wird, muss ein Jugendschutzkonzept vorhanden sein. Die Behörden verlangen von jedem Betrieb, dass er das Jugendschutzkonzept des OK THUNFEST unterschreibt und eine Kopie davon an den Ständen und Bars vorhanden ist. Das gilt für alle, auch für diejenigen Betriebe, die für ihren Betrieb schon ein solches Konzept haben! Das OK verlangt daher von jedem teilnehmenden Betrieb der Alkohol verkauft, dass er das Jugendschutzkonzept welches auch herunter geladen werden kann, ausfüllt und unterschreibt.

Zusätzlich muss an jeder Ausschankstelle mit Alkoholverkauf ein Jugendschutzschild angebracht werden.

Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist auf öffentlichem Grund sowie von diesem einsehbar privaten Grund verboten. Im Weiteren verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe und die dazugehörige Verordnung.

Gastgewerbebetriebe / Festwirtschaften mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk

- a) In der gleichen Menge
- b) Im absoluten Verkaufspreis

4. Sicherheitszonen

Im ganzen Festgebiet muss für Notfallfahrzeuge die Durchfahrt jederzeit gewährleistet sein, d. h. überall 4.0 Meter freie unverbaute Fläche.

In der Oberen Hauptgasse muss jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 3.0 Meter gewährleistet sein, damit das Befahren mit dem Tanklöschzug während der ganzen Festdauer möglich ist. Deshalb wird die Obere Hauptgasse zur reinen Barzone erklärt, d. h. es dürfen keine Sitzgelegenheiten angeboten werden. Ausserdem müssen Trottoirs / Hochtrottoirs jederzeit frei sein. (Eine Ausnahme wird nach Absprache bei den Restaurants Mundwerk und Schmiedstube gewährt) Die Mühlepassage, inkl. deren Zugänge, muss gänzlich frei bleiben. Dasselbe gilt auch für alle Verbindungstreppen zu den Hochtrottoirs.

Ebenso bleibt es untersagt, die Hauptgasse mit Planen, Tüchern oder ähnlichem zu überdachen. Im Bereich der Unteren Hauptgasse dürfen ausschliesslich Sonnenstoren und keine zusätzlichen Beschattungen aufgestellt werden. In der Unteren wie in der Oberen Hauptgasse dürfen Stände / Bars usw. nur auf der linken Seite aufgebaut werden. (siehe beigelegter Zonenplan) auf Brücken dürfen sich keine Stände befinden und auch keine Fahrzeuge aller Art abgestellt werden. Am Aarequai darf nur zwischen Liegenschaften und der grün markierten Linie gewirtet werden.

Das Festgebiet wird vor Beginn des Anlasses durch die Sicherheitsgruppe des Thunfestes abgenommen und freigegeben. An beiden Tagen wird mit einem Feuerwehrfahrzeug eine Kontrolle durchgeführt. Die Mitglieder der Sicherheitsgruppe können jederzeit an Ort und Stelle Änderungen und Verbesserungen verlangen. Sie sind befugt, falsch aufgestellte Stände oder Boulevardcafés usw. sofort zu entfernen oder verschieben zu lassen.

5. Abfall / Grillieren

Sämtliche Betreiber von Festwirtschaften oder Verpflegungsständen müssen genügend PET-Säcke und normale Abfallständer gut ersichtlich bereitstellen. Zusätzlich ist pro Festtisch ein genügend grosser Abfallbehälter aufzustellen oder ein Kehrachtsack am Tisch anzukleben. Diese Säcke sind je nach Füllgrad von Zeit zu Zeit durch den Betreiber der Festwirtschaft auszuwechseln. Weisen Sie auch Ihr Servicepersonal an, dass der Abfall soweit als möglich einzusammeln ist.

Den am Fest entstehenden Abfall können Sie in Säcken bereitstellen und am Festende auf der Strasse deponieren. Für diese Säcke brauchen Sie keine zusätzlichen Kehrachtsmarken. Alle Mitmachenden bezahlen mit ihrem Beitrag auch etwas an die Kehrachtsentsorgung. Helfen Sie mit den Abfallberg zu verkleinern.

Überall wo grilliert wird, ist der Boden abzudecken. An jeden Grillstand gehören zudem eine Löschdecke, ein Handfeuerlöscher und Schutzhandschuhe (hitzebeständig und feuerfest!) Holzkohlegrills sind untersagt. Beim Einsatz von Fritteusen ist zudem darauf zu achten, dass ein CO₂- oder ein Fettbrandlöscher der Kategorie F vorhanden ist.

6. THUNFEST-Fanartikel

Alle Besucher erhalten die Möglichkeit, durch den Kauf von THUNFEST-Plaketten (8.00 CHF), einen Beitrag an die langfristige Sicherung der Durchführung zu leisten.

THUNFEST-Plakette

Vereine und Institutionen haben die Möglichkeit, die THUNFEST-Plakete während dem Fest zu kaufen. Für jeden Verein / jede Institution wird die Anzahl verkaufter Plaketten und das erhaltene Geld separat kontrolliert. Im Anschluss an das THUNFEST, erhält jeder Verein / jede Institution eine Provision von 2.00 CHF pro verkaufte Plakette. Der Verein / die Institution, welche/r zum Schluss den höchsten pro-Kopf-Verkauf aufweisen kann, wird zudem mit einem fixen Betrag von 200.00 CHF belohnt. Für den Verkauf am Fest erhält die Verkaufsscrew eine AEK-Tragtasche mit THUNFEST-Plaketten und AEK-Bonbons (die Plaketten dürfen nur aus diesen Taschen verkauft werden). Besucherinnen und Besucher, welche bereits eine Plakette gekauft haben, erhalten als Dank ein Bonbon vom Verkäufer.

7. Selbstkontrolle- und Hygienekonzept

Betreiber von Verpflegungsständen, die ihren Stand nicht unmittelbar beim eigenen Betrieb haben, müssen zwingend am Stand ein Hygiene Konzept vorweisen können. Bars, die ausschliesslich Getränke ausschenken, können darauf verzichten.

8. Mehrwegkonzept

Jeder mobile Getränkeausschank, Standbetreiber oder Gastrobetrieb, welcher im Rahmen des THUNFESTs ein Teil dieser öffentlichen Veranstaltung ist, muss zwingend das von der Bewilligungsbehörde sowie dem Veranstalter geregelten Mehrweg-Depotsystem gemäss Richtlinien und den Weisungen des Mehrweglogistikdienstleisters cup&more umsetzen.

Jedes Getränk muss entweder im direkt bepfandeten Mehrwegbecher ohne Jeton oder in der 0.5 Liter PET-Flasche mit Jeton verkauft werden. Auf dem ganzen Festareal herrscht Glasverbot.

Die Speisen müssen in den direkt bepfandeten Mehrwegtellern ohne Jetons verkauft werden. Für jeden Mehrwegbecher, Mehrwegteller oder 0.5 l PET-Flasche fällt dabei beim Verkauf ein Depotwert von 2.00 CHF an. Das Depot wird dem Gast bei der Rückgabe des einwandfreien Mehrwegbechers, Mehrwegtellers ohne Jeton oder der 0.5 l PET-Flasche mit Jeton zurückerstattet.

Die Mehrwegbecher, Mehrwegteller und Jetons müssen vor Ort in der Logistik (gem. offiziellem Bestell- & Merkblatt) bei cup&more bezogen werden. Nur diese Mehrwegbecher und Jetons berechtigen den Depotausgleich. Verstösse werden direkt und konsequent mit 1000.00 CHF gebüsst. Der Veranstalter behält sich das Recht von, einen Standbetreiber, welcher sich nicht an die Weisungen hält, ohne Entschädigung per sofort auszuschliessen. Einwegbesteck kann ebenfalls bei cup&more bestellt werden.

Der Verkauf von Glasflaschen und Aludosen ist verboten.

9. Getränkebestellung und zusätzliche Infrastruktur

Die Getränkebestellung für Gastronomen und Verpflegungsstände erfolgt ausschliesslich über den Hauptsponsor Feldschlösschen.

Kontakt Feldschlösschen: Rene Niederhäuser, rene.niederhäuser@fgg.ch 079 422 90 67

Bestellung für Zusätzliche Infrastruktur, sowie Strombedarf erfolgte bereits über das offizielle Formular vom OK THUNFEST.

10. Mitarbeitende

Immer wieder kommt es leider vor, dass Mitarbeiter am THUNFEST „schwarz“ beschäftigt werden. Dies ist nicht nur verboten, es schadet auch dem Ruf des THUNFESTes. Wir weisen darauf hin, dass auch in diesem Jahr wiederum behördliche Kontrollen stattfinden können.

11. Untervermietung / Überwirtung

Jegliche Untervermietung ist verboten. Gastronomen, welche für die Mithilfe einen Verein engagieren, dürfen dies machen. Das OK muss aber informiert werden und dem Gastronomen muss bewusst sein, dass er gleichwohl für die einwandfreie Führung der Festwirtschaft verantwortlich ist.

Die Überzeit ist abhängig von der jährlichen städtischen Bewilligung und wird auf www.thunfest.ch kommuniziert. Die Besucher sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Festwirtschaften bis zum Ende der Überzeit verlassen haben müssen.

12. Musiklautstärke

Für die vom OK THUNFEST engagierten Musikgruppen übernimmt das OK die Verantwortung und die Kontrolle. Grundsätzlich ist es untersagt, an den Ständen eigene Musikanlagen zu betreiben. Stände mit bewilligten Anlagen wurden bereits separat informiert.

Wenn an Bars und Plätzen von den teilnehmenden Restaurateuren live Musik oder DJs eingesetzt werden, obliegt die Verantwortung und die Kontrolle dem zuständigen Restaurateur. Für dies, sowie für Musik an den Bars gilt: Max. Lautstärke ist 93 dB (A). Die Lautsprecher sollten zudem nicht in Kopfhöhe der Besucher angebracht werden. Sowohl das OK als auch die Behörden, behalten sich Kontrollen vor und werden bei Nichteinhalten dieser Weisung und Überschreitung der Lautstärke konsequent durchgreifen und Fehlbare verzeigen.

Auf Plätzen, auf denen vom OK engagierte Musikgruppen auftreten, darf keine weitere Musik irgendwelcher Art abgespielt werden, dies gilt auch für die Obere Hauptgasse, da diese als Ausgleichszone gilt.

Ab 02:45 Uhr ist die Musik überall leiser zu stellen und ab 03:00 Uhr ist jegliche Musik im ganzen Festgebiet verboten

13. Rauchverbot

Die Bestimmungen des Rauchverbotes in öffentlich zugänglichen Gebäuden sind strikte einzuhalten. Ein Partyzelt ohne Wände als Wetterschutz über einigen Tischen gilt ausdrücklich nicht als Festzelt. Da darf also geraucht werden.

Weiter Infos können Sie unter folgender Adresse herunterladen: www.be.ch/rauchen

14. Versicherung

Sämtliche Personen-, Haftpflicht- oder Material- sowie Transportversicherungen der Anbieter müssen durch diese selbstständig versichert werden.

15. Weitere Informationen

Das OK THUNFEST behält sich vor, weitere Weisungen oder Bedingungen auf www.thunfest.ch zu kommunizieren. Mit der Akzeptanz dieses Dokumentes erklären Sie sich bereit, diese Weisungen und Bedingungen ebenfalls einzuhalten.

Gerichtsstand ist Thun

Das THUNFEST findet bei jeder Witterung statt. Es gibt kein Verschiebedatum

Bei der Vorbereitung zum Fest wünschen wir euch viel Spass und Energie, danken für eine gute Zusammenarbeit und freuen uns auf ein erfolgreiches THUNFEST 2018!